

## Begleitpapiere für organische Dünger

In Kompostierungs- und Biogasanlagen erzeugte Komposte und Gärrückstände werden in der Regel als organische Düngemittel abgegeben und auf Flächen verwertet. Dabei darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass bei der Abgabe einschlägige Rechtsbestimmungen zu beachten sind. Im Falle der landwirtschaftlichen Verwertung von Komposten und Gärrückständen sind dies insbesondere die Bestimmungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV).

Beide Verordnungen sehen für die Abgabe von Komposten und Gärrückständen verpflichtende Begleitpapiere vor, die den Materialfluss dokumentieren und die Rückverfolgbarkeit sicherstellen. Für gütegesicherte Erzeugnisse ist in der Bioabfallverordnung eine Befreiung vom Nachweisverfahren (Lieferschein) vorgesehen.

### Lieferscheinverfahren nach BioAbfV

Für Komposte und Gärrückstände, die aus Bioabfällen im Sinne der BioAbfV hergestellt sind, ist bei der Abgabe grundsätzlich das Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 2 BioAbfV durchzuführen. Betroffen sind Stoffe wie Biotonneninhalte, Garten- und Parkabfälle, Fettabscheiderinhalte oder sonstige Bioabfälle.

Der Lieferschein ist vom Erzeuger in dreifacher Ausfertigung (Erzeuger, Abnehmer, Bewirtschafter) zu erstellen und bei jeder Abgabe dem Abnehmer und dem Bewirtschafter ein Exemplar auszuhändigen. Diese müssen den Lieferschein 30 Jahre aufbewahren. Eine Mehrausfertigung ist der zuständigen Behörde sowie der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zu übersenden.

Der Lieferschein enthält folgende Angaben:

- Adressangaben zum Abgeber, Abnehmer der Erzeugnisse sowie zum Bewirtschafter der vorgesehenen Ausbringungsfläche.
- Abgegebene Menge und Angabe der Aufbringfläche.
- Gemessene Schwermetallgehalte, pH-Wert, Salzgehalt, Glühverlust und Anteil an Fremdstoffen im Endprodukt inkl. Angabe der Untersuchungsstelle und des Untersuchungszeitpunktes.
- Ergebnisse der Bodenuntersuchung inkl. Angabe der Untersuchungsstelle und des Untersuchungszeitpunktes.
- Höchstzulässige Aufbringungsmenge und Anwendungsbeschränkungen. Diese sind gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 zu benennen.

Komposte und Gärrückstände, die der RAL-Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251) oder der RAL-Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245) unterliegen, können auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Durchführung des Lieferscheinverfahrens befreit werden (was i.d.R. auch geschieht).

### Handelspapierverfahren nach TierNebV

Für Komposte und Gärrückstände, bei deren Herstellung tierische Nebenprodukte eingesetzt werden, auch in kleinen Mengen, ist bei der Abgabe ein sogenanntes Handelspapierverfahren nach § 9 TierNebV durchzuführen. Dies ist der Fall, wenn in einer Anlage z.B. Federn, Borstenabfälle, Blut, Speisereste, Milchrückstände oder Lebensmittelabfälle mit tierischen Anteilen verarbeitet werden.

Ausnahme: Wenn als tierische Nebenprodukte ausschließlich Gülle, Stallmist oder Jauche von Nutztieren im Sinne der TierNebV eingesetzt werden und die Abgabe der Erzeugnisse innerhalb des Bundesgebietes, oder an private Endverbraucher erfolgt, ist kein Handelspapier erforderlich.

Das Handelspapier ist bei der Abgabe von Komposten oder Gärrückständen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Das Original begleitet den Transport bis zum endgültigen Bestimmungsort und wird vom Empfänger aufbewahrt. Der Erzeuger und das Beförderungsunternehmen verwahren jeweils eine Kopie. Die Handelspapiere sind von den Beteiligten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Das Handelspapier enthält folgende Angaben:

- Angaben zur abgegebenen Menge und Datum der Abgabe.
- Verwendete tierische Nebenprodukte ggf. mit Tierart und Kategorie.
- Angabe des Kompost- oder Biogasanlagenbetreibers mit Zulassungsnummer.
- Angabe des Beförderers mit Zulassungs- oder Registrierungsnummer.
- Angabe des Empfängers.

### Zusammenfassung beider Verfahren

Im Falle, dass Produktionsanlagen bzw. ihre Erzeugnisse sowohl dem Lieferscheinverfahren nach der BioAbfV als auch dem Handelspapierverfahren nach der TierNebV unterliegen, ist eine Zusammenfassung beider Dokumente möglich. Dies ist für Anlagen relevant, die z.B. Biotonneninhalte und/oder Fettabscheiderinhalte zusammen mit Speiseresten und/oder tierischen Lebensmittelabfällen verarbeiten und nicht als gütegesicherte Anlage vom Lieferscheinverfahren nach der BioAbfV befreit sind. In diesem Fall ist der Lieferschein nach der BioAbfV um die spezifischen Angaben des Handelspapiers zu ergänzen.

Bei gütegesicherten Anlagen, die vom Lieferscheinverfahren nach der BioAbfV befreit sind, entfällt der Lieferschein. In diesem Falle ist - soweit tierische Nebenprodukte im Sinne der TierNebV eingesetzt wurden - nur das Handelspapierverfahren anzuwenden.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost stellt Ihren Mitgliedern im geschützten Mitgliederbereich unter [www.kompost.de](http://www.kompost.de) Musterdokumente für alle Fallgestaltungen zur Verfügung. (KI)

*Quelle: H&K aktuell 09/2009, S. 7 -8, Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)*